

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 31/2010

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzung an Kreisstraßen im Kreis Steinburg
in der Fassung vom 28.04.2010**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.03 (GVOBl. S. 94) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.03 (GVOBl. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 31.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Sondernutzungsgebühr

- (1) Für Sondernutzungen an Kreisstraßen werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 20 bis 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dieser Gebührensatzung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus der [Anlage](#) zu dieser Satzung. Gebührenfrei sind Sondernutzungen durch den Bund, das Land, den Kreis, kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände, an denen der Kreis oder kreisangehörige Gemeinden beteiligt sind, im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben sowie Omnibusse und Schulbusse im Linienverkehr; desgleichen durch Unternehmer in Erfüllung eines Vertrages mit einer der vorgenannten Körperschaften, wenn das Vorhaben, das Gegenstand des Vertrages ist, öffentlichen Aufgaben dient.
- (2) Die Verpflichtung, den Schadenersatz gemäß § 21 Abs. 2 StrWG zu tragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer. Neben dem Erlaubnisnehmer haftet der Antragsteller als Gesamtschuldner.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die weibliche Form gewählt.

§ 3
Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Prüfung des Antrages
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen.
- (2) Jährlich wiederkehrende Gebühren sind jeweils bis zum 01.07. jeden Jahres fällig.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als [Anlage](#) beigefügten Tarif erhoben.

Soweit ein Rahmen für die Gebühren besteht, sind bei der Bemessung der Höhe im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeindegebrauch und das wirtschaftliche Interesse der Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.
- (2) Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn die Amtshandlung die Ablehnung des Antrages zufolge hat. Dies gilt auch für eine nicht beendete Amtshandlung bei Rücknahme des Antrages (siehe § 6).
- (3) Die Gebühren werden nur in vollen Euro-Beträgen erhoben.
- (4) Die Gebühren bis zu 20 Euro jährlich sind durch die Zahlung eines einmaligen Betrages, der sich aus der Multiplikation der Jahresgebühr mit dem Faktor 12,158 ergibt, abzulösen. Auf Antrag kann gestattet werden, dass auch andere wiederkehrende Gebühren durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden; auch hier findet der Faktor 12,158 Anwendung.
 - (5) Die in DM-Beträgen festgesetzten jährlichen Sondernutzungsgebühren werden ab dem 01.01.2002 durch 1,95583 dividiert und das Ergebnis wird auf volle 5 Euro aufgerundet.

§ 5
Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Dies gilt nicht für abgelöste wiederkehrende Gebühren nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30 Euro werden nicht erstattet.

§ 6
Gebührenermäßigung

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die nach dieser Satzung und dem als [Anlage](#) beigefügten Tarif vorgesehene Sondernutzungsgebühr ermäßigt sich auf ein Drittel, mindestens jedoch 20 Euro, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Dies gilt auch, wenn
 - ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
 - eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 7
Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Steinburg findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für Amtshandlungen nach dieser Satzung werden neben der Gebühr für die Sondernutzungserlaubnis auch Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Kreisstraßen im Kreis Steinburg vom 07.11.2001 außer Kraft.

Itzehoe, den 28.04.2010

Kreis Steinburg
Der Landrat
Dr. Dr. Jens Kullik

Anlage

zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Kreisstraßen im Kreise Steinburg vom 28.04.2010

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Nutzungsart	Gebühr in Euro	
		jährlich	im Einzelfall
1	Zufahrten und Zugänge außerhalb der OD		
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	-	gebührenfrei
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	25 bis 150	-
1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulenbetrieben	25 bis 850	-
1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken wie Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	100 bis 5.000	-
2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentlicher Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		
2.1.1	bis zu einem Jahr	-	25 bis 500 einmalig
2.1.2	länger dauernd	100 bis 500	-
2.2	Leitungen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen	-	gebührenfrei
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	-	gebührenfrei
2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		
2.4.1	höhengleich		
2.4.1.1	bis zu einem Jahr	-	10 bis 1.000 einmalig
2.4.1.2	länger dauernd	100 bis 1.000	-
2.4.2	höhenfrei		
2.4.2.1	bis zu einem Jahr	-	25 bis 500 einmalig
2.4.2.2	länger dauernd	50 bis 500	-
2.5	Förderbänder einschl. Masten und Schächte für ähnliche Einrichtungen		
2.5.1	bis zu einem Jahr	-	25 bis 1.000 einmalig
2.5.2	länger dauernd	50 bis 1.000	-
2.6	Über- und Unterführung privater Wege		
2.6.1	bis zu einem Jahr	-	25 bis 500 einmalig
2.6.2	länger dauernd	50 bis 500	-
3	Längsverlegung, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentlicher Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, je angefangene 100 m	100 bis 1.000	-
3.2	Leitungen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen	-	gebührenfrei

Tarifsteile	Nutzungsart	Gebühr in Euro	
		jährlich	im Einzelfall
3.3	Gleise		
3.3.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	-	gebührenfrei
3.3.2	sonstige je angefangene 100 m	100 bis 1.000	-
3.4	Obusleitungen, einschließlich der Masten	-	gebührenfrei
3.5	Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Masten	-	gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und ähnliche Einrichtungen), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	-	gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		
4.2.1	bis zu einem Jahr	-	25 bis 200 einmalig
4.2.2	länger dauernd	50 bis 200	-
4.3	Automaten	25 bis 500	-
4.4	Milchbänke	-	gebührenfrei
4.5	Verladestellen	50 bis 500	-
4.6	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	-	1,20 bis 8,50 wöchentlich, mindestens 20
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten		
4.7.1	gewerblich		
4.7.1.1	bis zu einem Jahr	-	25 bis 500
4.7.1.2	länger dauernd	50 bis 500	-
4.7.2	nichtgewerblich	-	gebührenfrei
5	Sonstige Benutzung des Straßengrundes		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung mit Ausnahme der Einleitung der Oberflächenwässer der landwirtschaftlich genutzten Acker- und Weideflächen	15 bis 55	-
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel) je nach Beanspruchung des Straßengrundes	-	je Woche einmalig 30 bis 260
5.3	Gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen, Straßenhandel)	-	20 bis 175 täglich
6	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
6.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	-	100 bis 1.000
6.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	-	25 bis 200 täglich

25524 Itzehoe, 03.05.2010

Kreis Steinburg
Der Landrat
Dr. Dr. Jens Kullik